

Lehr- und Studienbriefe
Kriminalistik / Kriminologie

Band

12

Clages • Nisse

Bearbeitung von Jugendsachen



VDP

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Lehr- und Studienbriefe

Kriminalistik / Kriminologie

Herausgegeben von

Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D.,
Klaus Neidhardt, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Band 12

Bearbeitung von

Jugendsachen

Von
Horst Clages
und
Prof. Dr. Reingard Nisse



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a • 40721 Hilden • Telefon 0211/71 04-212 • Fax -270
E-mail: vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de • Internet: www.VDPolizei.de

1. Auflage 2009

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb; Hilden/Rhld.,
2009

E-Book

© VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH Buchvertrieb; Hilden/Rhld.,
2013

Alle Rechte vorbehalten

Unbefugte Nutzungen, wie Vervielfältigung, Verbreitung, Speicherung oder
Übertragung können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Satz und E-Book: VDP GMBH Buchvertrieb, Hilden

ISBN 978-3-8011-0610-2 (Buch)

ISBN 978-3-8011-0692-8 (E-Book)

Besuchen Sie uns im Internet unter

www.VDPolizei.de

Vorwort

Die Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz ist ein wichtiger Indikator dafür, inwieweit es gelingt, junge Menschen auf die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft vorzubereiten. Kinder und Jugendliche befinden sich in einem Prozess der Persönlichkeitsentwicklung und -reifung. Dieser wird im besonderen Maße im Verlauf der Sozialisierung durch die Einflüsse von Familie, Schule und Gesellschaft, immer mehr auch der Medien, gestaltet.

Für die Kriminologie war seit jeher die Jugendkriminalität von besonderem Interesse, da sich in der Lebensphase von der Fremd- zur Selbstbestimmung jene Faktoren besonders gut erforschen lassen, die normabweichendes Verhalten befördern bzw. verhindern.

Immer wieder rücken aktuelle Ereignisse, wie Amokläufe von Schülern, brutale Raubüberfälle durch jugendliche Gruppen oder fremdenfeindliche Gewaltstraftaten, Jugendkriminalität in den Fokus der Öffentlichkeit. Häufig kommt es zu verzerrten und überzogenen Schilderungen und es mangelt an einer sachlichen Darstellung.

Aber auch die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik wiesen in den letzten Jahren steigende Kriminalitätsbelastungen bei jungen Menschen und höhere Anteile von Gewaltstraftaten aus. In Deutschland sind Forscher darum bemüht, insbesondere durch Dunkelfeldforschungen ein wirklichkeitsnahes Abbild des delinquenten Verhaltens junger Menschen darstellen zu können.

Sowohl die Erkenntnisse aus diesen Forschungen als auch die Daten aus Kriminalstatistiken bilden eine wesentliche Grundlage für die Konzipierung von Prävention und Intervention auf dem Gebiet der Kinder- und Jugenddelinquenz.

Die Kriminalitätskontrolle in diesem Bereich, verstanden als die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung

von strafbewehrtem Verhalten junger Menschen, stellt an die Polizei spezifische Anforderungen. Sie ergeben sich aus der bereits erwähnten besonderen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen, die von deren physischen und psychischen Reifeprozessen sowie vom Einfluss verschiedener Akteure geprägt ist.

Die Polizei nimmt im Rahmen der Kriminalitätskontrolle gegenüber delinquentem Verhalten von Kindern und Jugendlichen die ihr in Gesetzen übertragenen Aufgaben wahr, agiert aber auch unterstützend mit anderen Verantwortungsträgern zusammen.

Der Polizeibeamte kommt in seiner täglichen Dienstverrichtung ständig aus vielfältigen Anlässen mit jungen Menschen in Kontakt.

Das dabei notwendige Einfühlungsvermögen, das sichere rechtlich fundierte Einschreiten, die Einbeziehung der jeweils verantwortlichen Partner sowie die Durchführung der erforderlichen präventiven und repressiven Maßnahmen, setzen vertiefte Kenntnisse sowohl zu den Ursachen und der Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz als auch zu den spezifischen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes und der entsprechenden Polizeidienstvorschrift (PDV 382) voraus.

Darüber hinaus gilt es nicht nur, strafbares Verhalten von jungen Menschen zu verhindern bzw. zu verfolgen, sondern diese vor Übergriffen, wie z.B. Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuellen Missbräuchen, zu schützen.

Mit diesem Studienbrief bezwecken die Autoren, die wesentlichen Tätigkeitsfelder polizeilicher Jugendarbeit – Kriminalprävention, Jugendschutz durch Gefahrenabwehr, Strafverfolgung von Jugendkriminalität – darzustellen und Polizeibeamte mit dem dazu notwendigen kriminologischen, straf-, polizei-, strafprozessrechtlichen und kriminalistischen Grundwissen auszurüsten.

Der Schwerpunkt der nachfolgenden Darlegungen liegt in der Bereitstellung von Handlungsanleitungen für die im operativen Dienst und im Ermittlungsdienst der Polizei tätigen Beamten.

Horst Clages, Prof. Dr.
Reingard Nisse

Overath und Bernau, im
August 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- 1 Jugendkriminalität – Definitionen und Begriffsbestimmungen**
 - 1.1 Jugend – eine demografische, soziale und rechtliche Kategorie
 - 1.2 Jugendkriminalität – Definition und Beschreibung
 - 1.2.1 Definition
 - 1.2.2 Struktur und Bewegung der Jugendkriminalität
 - 1.2.3 Charakterisierung der Jugendkriminalität

- 2 Täter- und Opferstrukturen, jugendtypische Deliktsfelder**
 - 2.1 Täterstrukturen
 - 2.1.1 Intensivtäter
 - 2.1.2 Jugendgruppen und Kriminalität
 - 2.2 Minderjährige als Opfer
 - 2.3 Jugendspezifische Deliktsfelder
 - 2.3.1 Jugend und Gewalt
 - 2.3.2 Jugend und Drogen
 - 2.3.3 Jugend und Eigentumsdelikte
 - 2.3.4 Jugend und politisch motivierte Kriminalität

- 3 Ursachen von Jugendkriminalität, ausgewählte präventive Ansätze**
 - 3.1 Ursachen von Jugendkriminalität
 - 3.2 Präventionsstrategien

- 4 Jugendstrafverfahren**
 - 4.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

- 4.1.1 Rechtstellung von Minderjährigen und Heranwachsenden
 - 4.1.1.1 Besonderheiten im Strafermittlungsverfahren
 - 4.1.1.2 Besonderheiten im Bürgerlichen Recht
- 4.2 Grundlagen des Jugendstrafverfahrens
- 4.3 Institutionen im Jugendstrafverfahren
 - 4.3.1 Jugendgericht, Jugendstaatsanwalt, Jugendrichter
 - 4.3.2 Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfe
- 4.4 Verfahrensabschnitte
 - 4.4.1 Vorverfahren
 - 4.4.2 Hauptverfahren
 - 4.4.3 Diversionsverfahren im Jugendrecht
 - 4.4.4 Diversionsverfahren nach § 45 JGG
- 4.5 Rechtsfolgen nach dem Jugendgerichtsgesetz

5 Polizeiliche Jugendarbeit

- 5.1 Polizeiliche Tätigkeitsfelder
- 5.2 Konzepte polizeilicher Jugendarbeit
 - 5.2.1 Organisation der polizeilichen Jugendarbeit
 - 5.2.1.1 Grundsatzentscheidungen
 - 5.2.1.2 Bildung von Jugendkommissariaten
 - 5.2.1.3 Dezentraler Einsatz von Jugendsachbearbeitern
 - 5.2.1.4 Einsatz von Jugendbeauftragten
 - 5.2.1.5 Flankierende Maßnahmen
- 5.3 Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen
 - 5.3.1 Jugendämter
 - 5.3.2 Jugendgerichtshilfe
 - 5.3.3 Ordnungsbehörden
 - 5.3.4 Bewährungshilfe
 - 5.3.5 Gesundheitsbehörden/Drogenberatung

- 5.3.6 Schule
- 5.4 Jugendschutz durch Gefahrenabwehr
 - 5.4.1 Gefahrenkatalog
 - 5.4.2 Polizeiliche Maßnahmen bei Gefährdung Minderjähriger
 - 5.4.3 Inobhutnahme nach dem SGB VIII
 - 5.4.4 Gefahrenabwehr nach den Jugendschutzgesetzen

6 Polizeiliche Ermittlungen in Jugendsachen

- 6.1 Umfang und Ziel der Ermittlungen in Jugendsachen
 - 6.1.1 Anforderungen an die Jugendsachbearbeitung
 - 6.1.1.1 Allgemeine Grundsätze
 - 6.1.1.2 Verfahrensvorschriften
 - 6.2 Ermittlungsmaßnahmen
 - 6.2.1 Einleitung der Ermittlungen
 - 6.2.2 Behandlung von Strafanzeigen in Jugendsachen
 - 6.2.2.1 Aufnahme von Strafanzeigen gegen Kinder
 - 6.2.2.2 Aufnahme von Antragsdelikten
 - 6.2.2.3 Verfolgung von Privatklagedelikten
 - 6.2.3 Ermittlungsumfang bei jugendlichen Tatverdächtigen
 - 6.2.4 Ermittlungsumfang bei verdächtigen Kindern
- 6.3 Eingriffsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen
 - 6.3.1 Maßnahmen im ersten Zugriff
 - 6.3.1.1 Freiheitsentziehung bei Minderjährigen
 - 6.3.1.2 Vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft
 - 6.3.1.3 Besonderheiten bei Freiheitsentziehung
 - 6.3.2 Erkennungsdienstliche Behandlung von Minderjährigen
 - 6.3.3 Durchsuchung bei Kindern und Jugendlichen

- 6.3.4 Benachrichtigungspflichten
- 6.4 Vernehmung in Jugendsachen
 - 6.4.1 Allgemeine Grundsätze und Hinweise
 - 6.4.2 Vernehmungstaktische Grundsätze und Verfahrensregeln
 - 6.4.3 Belehrung
 - 6.4.3.1 Grundsätze
 - 6.4.3.2 Besonderheiten der Belehrung minderjähriger Tatverdächtiger
 - 6.4.3.3 Besonderheiten der Belehrung minderjähriger Zeugen
 - 6.4.4 Durchführung der Vernehmung
 - 6.4.4.1 Vernehmungsatmosphäre
 - 6.4.4.2 Vorgespräch
 - 6.4.4.3 Vernehmung zur Person
 - 6.4.4.4 Vernehmung zur Sache
 - 6.4.4.5 Dokumentation der Vernehmung
- 6.5 Gegenüberstellung/Wiedererkennungsverfahren
 - 6.5.1 Arten von Gegenüberstellungen
 - 6.5.2 Rechtsgrundlagen
 - 6.5.3 Verfahrensweisen

7 Abschluss der Ermittlungen

- 7.1 Zuführung in die Obhut der Erziehungsberechtigten
- 7.2 Auswertung der Ermittlungsergebnisse
- 7.3 Bearbeitungshinweise nach Abschluss der Ermittlungen
 - 7.3.1 Kennzeichnung
 - 7.3.2 Schlussbericht

8 Minderjährige als Vermisste

- 8.1 Vermisstenstatus
- 8.2 Schutzzweck der Bestimmung
- 8.3 Aufnahme der Vermisstenanzeige
- 8.4 Beurteilung von Vermisstensachen
- 8.5 Ausreißen, Streunen, Vagabundieren
- 8.6 Fahndung nach vermissten Minderjährigen
 - 8.6.1 Fahndungsausschreibung
 - 8.6.2 Öffentlichkeitsfahndung
- 8.7 Erledigung des Vermisstenfalles

Literatur

Die Autorin/Der Autor

1 Jugendkriminalität – Definitionen und Begriffsbestimmungen

1.1 Jugend – eine demografische, soziale und rechtliche Kategorie

Ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik verdeutlicht es eindringlich: Junge Menschen unter 21 Jahren bestimmen wesentlich die Struktur und Bewegung der Kriminalität im Hellfeld. Sie bilden jahrzehntelang ca. ein Drittel der Tatverdächtigen. Sie sind es, mit denen sich Polizeibeamte bei der Prävention und Repression der Massenkriminalität in erster Linie auseinandersetzen müssen. Polizeibeamte sind in ihrer täglichen Arbeit demzufolge in einem hohen Maße mit der Delinquenz junger Menschen befasst.

Bereits im 19. Jahrhundert entdeckte der Franzose Andre-Michel *Guerry de Champneuf* (1802-1866), Justizstaatssekretär, die Grundzüge der altersmäßigen Verteilung der Kriminalität. Er stellte fest, dass die Kriminalität ihren Gipfel im Altersbereich von 25 bis 30 Jahren erreicht.¹

Diese Aussage trifft auch für die gegenwärtigen Kriminalstatistiken zu. „Dies kann in allen westlichen Ländern seit der Einführung von Kriminalstatistiken, mithin seit mehr als hundert Jahren beobachtet werden.“² Jugendkriminalität wird heute ganz selbstverständlich sowohl in Rechtsverordnungen, in den Kriminalstatistiken wie auch in sozialwissenschaftlichen Betrachtungen als separater Teil der Gesamtkriminalität angesehen.

Da im Gegensatz zur Bezeichnung gegenstandsbezogener Kriminalität, wie Eigentums-, Wirtschafts- und Umweltkriminalität, sich der Begriff Jugendkriminalität am Alter der Täter orientiert, lässt sich diese Kategorie nur

hinreichend erörtern, wenn das Verständnis für die Besonderheiten des Jugendalters Beachtung findet.

Welche Besonderheiten sind es, die letztlich in den rechtlichen Bestimmungen ihre Entsprechung finden und die Arbeit der Polizei mit delinquenten jungen Menschen taktisch und inhaltlich bestimmen?

Im 19. Jahrhundert entwickelte sich der Begriff der Jugenddelinquenz, der auf Ergebnissen soziologischer Forschungen zum abweichenden Verhalten von Kindern und Jugendlichen fußte und Straftaten Jugendlicher als ein soziokulturelles Phänomen erfasste.

Jugendstrafrecht basiert auf der Erkenntnis der Entwicklungsphase junger Menschen, die insbesondere durch Identitätsfindung in einem gesellschaftlich normierten Zeitraum geprägt ist.

In der Literatur herrscht weitgehend Einigkeit bezüglich der Auffassung, das Jugendalter sei durch ein Spannungsfeld widersprüchlicher, zumindest vielfältiger Erwartungen, Anforderungen und Angebote gekennzeichnet.³

Jugend ist gemeinhin als Übergangsphase von der Kindheit zum Erwachsensein zu verstehen. Eine eher simple, dennoch allgemeine Beschreibung einer Bevölkerungspopulation, die sich aus sehr unterschiedlichen Individuen mit den vielfältigsten Bindungen und Milieus zusammensetzt.

„Bekanntlich ist die Jugend die Zeit des Übergangs zu neuen Bezugsgruppen, eine Phase der gesteigerten Aktivität und des Kräftezuwachses sowie der Selbstfindung, der Überprüfung überlieferter Werte, der Lebensplanung und Integration.“⁴ So werden im Wesentlichen folgende jugendtypische Momente als Zeichen für die Unreife und damit mögliche Basisfaktoren für abweichendes Verhalten angesehen: Fehlen von Zielstrebigkeit, planloses impulsives Handeln, Nachahmungstrieb, Geltungsbedürfnis, Leichtsinn, Unbekümmertheit,

Anlehnungsbedürftigkeit, naiv-vertrauensseliges Verhalten, spielerische Einstellung zur Arbeit, Erlebnishunger und Geschwindigkeitsrausch.

Die besonderen Merkmale, die junge Menschen in ihrem Selbstfindungsprozess kennzeichnen, bilden die Anknüpfungsmöglichkeiten für kriminalpolitische Strategien. Das spiegelt sich insbesondere in der Intention des Jugendstrafrechts wider, das Erziehung statt Strafe postuliert.

Die Jugend als **demografische Gruppe** ist vorrangig abhängig davon, inwieweit ihr von der Gesellschaft ein eigenständiger Status zugestanden wird. Diese Eigenständigkeit der Jugend hat sich historisch entwickelt. Erwachsen wurde man in der Geschichte auf immer andere Art und Weise – in Lehr- und Wanderjahren, in Lehrausbildung unterschiedlicher Zünfte, als Student, als Wehrdienstleistender u.a.⁵

Gegenwärtig wird deutlich, wie sich die Größenordnung dieser Bevölkerungsgruppe in Abhängigkeit von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bewegt. Wirtschaftliche Umbruchsituationen, aber auch das Streben nach ungetrübtem Wohlstand haben in Deutschland zu einer rückläufigen Geburtenentwicklung und Überalterung der Bevölkerung geführt.

Soziologisch betrachtet geht es um die vorrangige Charakterisierung der Jugend hinsichtlich ihres Platzes in der Gesellschaft.

Dieser lässt sich wie folgt beschreiben:

Jugendliche sind noch nicht völlig sozialisiert. Trotz psychischer und materieller Abhängigkeit von der Familie vollzieht sich ein Wechsel der Bezugsgruppen, der Prozess des Ablösens aus der Ursprungsfamilie.

„Die Jugendphase ist in dieser Sicht ein Lebensabschnitt, der durch ein Nebeneinander von noch unselbständigen, quasi

kindheitsgemäßen, und selbständigen, quasi schon erwachsenengemäßen Handlungsanforderungen charakterisiert ist.“⁶

Widersprüche erwachsen in diesem Prozess insbesondere aus dem Bestreben nach mehr Selbstständigkeit und der weiteren Notwendigkeit des Erziehungseinflusses der Eltern. Letztere werden, wie insgesamt die Erwachsenen, durch die Jugendlichen kritischer bewertet.

„Jugendzeiten werden durch die jeweilige Dauer der Schuljahre, des Wehrdienstes, durch längere oder kürzere Ausbildungszeiten, die Zuerkennung von Wahlrechten u. a. m. gesellschaftlich festgelegt.“⁷

Jugendliche orientieren sich wesentlich auch außerhalb des Elternhauses, vor allem an Gleichaltrigen, in der **Peergroup**. Neue Verhaltensstile werden entwickelt.

Zunehmend ist die Jugend Zielgruppe ganzer Industriezweige geworden, die jugendspezifische Interessen ansprechen oder auch wecken wollen.

Jugendliche überprüfen überlieferte Werte der Erwachsenenwelt, sie entwerfen ihre Lebensplanung und besetzen eigenständige Interessensfelder, streben nach eigenständiger Verantwortungswahrnehmung. Dieser Prozess verläuft nicht konfliktfrei, da Jugendliche aus der Sicht der Erwachsenen beurteilt und an deren Maßstäben gemessen werden. Vor allem in der Familie fällt es den Eltern oft schwer, Fürsorge zurückzunehmen und das „Kind“ als gleichberechtigt anzuerkennen.

In Betrachtung der körperlich-biologischen Merkmale wird das Jugendalter als **Adoleszenz** bezeichnet. Ein Begriff, der Jugend aus entwicklungsphysiologischer Sicht charakterisiert.

Die Adoleszenz wird durch die körperliche Geschlechtsreife (Pubertät) geprägt, die bei der Mehrzahl der Menschen im

Altersbereich zwischen 11 und 20 Jahren stattfindet, wobei erhebliche Unterschiede des Verlaufs, zum einen zwischen Jungen und Mädchen zum anderen zwischen den einzelnen Personen, auftreten. Oft entsteht eine Diskrepanz zwischen dem äußeren, oft schon erwachsen wirkenden Erscheinungsbild und der Persönlichkeitsreife.

Das in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende höhere Körperwachstum, wird mit dem Begriff **Akzeleration** (Beschleunigung) gekennzeichnet.

Neben den bereits erwähnten soziologischen Bezügen ergeben sich aus diesen biologischen Abläufen gleichsam zum Teil erhebliche seelische Konflikte.⁸

Eine neue Beziehung zum anderen Geschlecht, eine andere Rolle in der Familie, höhere Sensibilität gegenüber der Annahme durch andere Bezugspersonen begleiten diese Phase der körperlichen und geistigen Umgestaltung, die in der Jugendzeit beschleunigt abläuft.

Während in der Kindheit emotionales Grundvertrauen aufgebaut wird, Intelligenz, motorische und sprachliche Fähigkeiten sowie grundlegende soziale Kompetenz entwickelt werden, entstehen im Jugendalter Fähigkeiten zur selbstständigen Leistungserbringung und Gestaltung der Sozialkontakte, wie intellektuelle und soziale Kompetenz, eigene Geschlechtsrolle sowie Partnerfähigkeit und Entwicklung eines Norm- und Wertesystems, auch Selbstkonzept genannt.⁹

Trotz dieser, das Jugendalter kennzeichnenden Merkmale darf nicht übersehen werden, dass der Begriff „Jugend“ nur ein vager Sammelbegriff für eine bestimmte Lebensphase darstellen kann. Die Jugendlichen und Heranwachsenden „sind keine einheitlichen Gruppen, die für alle Zeiten gleich bleiben. Es gibt keine festen, klar erkennbaren Entwicklungsstadien, sondern nur eine alles andere als gleichmäßige fortlaufende Entwicklung jedes einzelnen Menschen.“¹⁰ Insofern ist eine altersmäßige

Eingrenzung fußend auf biologischen Prozessen oder bezüglich der Sozialisation als „Erwachsener“ nur im Einzelfall feststellbar.

„Der Prozess des Erwachsenwerdens hat je nach der sozialen Stellung des Jugendlichen und der seiner Eltern ... den psychosozialen Bedingungen und Belastungen und je nach der gesamten örtlichen und zeitgeschichtlichen Situation eine sehr unterschiedliche Gestalt.“¹¹ Im Wechsel von Bezugsgruppen und Lebensfeldern erfolgt die Suche nach Halt und Orientierung. In diesem Prozess nehmen die bereits erwähnten Gleichaltrigengruppen (Peer groups) eine zentrale Rolle ein, von denen durchaus positive Wirkungen ausgehen.

Labile Entwicklungen während der Adoleszenzphase brauchen nicht unbedingt zu einer **Adoleszenzkrise** zu führen. Die meisten Jugendlichen sind mit ihrem Status sehr zufrieden.¹²

Das persönliche Leistungsvermögen, der familiäre Rückhalt und die sozialstrukturellen Bedingungen sind beim Einzelnen höchst unterschiedlich. Er muss jedoch einen sozial akzeptablen Weg suchen, gesetzeskonform seine individuellen psychischen, physiologischen und intellektuellen Fähigkeiten seinem Leistungsvermögen entsprechend auf dem Weg in das Erwachsensein einzusetzen.

Das Ende der Jugendphase ist somit offen, kann mit Einstieg in das Beschäftigungssystem und Aufbau einer stabilen Partnerbeziehung bis zum Alter von 21 oder sogar bis zu 30 Jahren dauern.¹³

1.2 Jugendkriminalität – Definition und Beschreibung

1.2.1 Definition

Der Begriff „Kriminalität“ umfasst die Summe aller mit Strafe bedrohten Handlungen in einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Gebiet.

Das deutsche Strafrecht kennt keine Straftatbestände, die besonders auf Jugendliche ausgerichtet sind. Zwar werden einige Delikte, wie Graffiti-Sprays, Vandalismus, „Abziehen“, Konsum von Drogen insbesondere von jungen Menschen begangen, finden ihre strafrechtliche Entsprechung aber in den Normen Sachbeschädigung, Raub bzw. räuberische Erpressung und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Der Begriff Jugendkriminalität setzt zunächst voraus, dass das abweichende Verhalten junger Menschen unter einen allgemeinen Straftatbestand subsumiert werden kann und letztlich zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden gelangt.

Die Unterscheidung findet in der Sanktionierung statt. Das Jugendstrafrecht verfügt über ein geschlossenes eigenes Sanktionssystem, das bevorzugt auf erzieherische Maßnahmen ausgerichtet ist.

„Wegen der – teilweisen – Abkoppelung von Strafen, jedoch der gleichzeitigen Anbindung an die strafrechtlichen Deliktstatbestände spricht man auch von dem Jugendkriminalrecht.“¹⁴

Es weist dadurch eine enge Verknüpfung mit dem Jugendhilferecht, dem Sozialrecht und teilweise mit dem Ausländerrecht auf.

Da die Bezeichnung „Jugend“ von der Beschreibung spezifischer Persönlichkeitsmerkmale ausgeht, müssen diese in die Definition der Jugendkriminalität einfließen. *Kerner* beschreibt in dem Lehr- und Studienbrief „Jugendkriminalität“¹⁵, wesentliche historische Eckpfeiler der Entwicklung des Jugendkriminalrechts. Hier wird das Bemühen deutlich, in die jugendstrafrechtliche Betrachtung die Besonderheiten des jugendlichen Rechtsbrechers einfließen zu lassen und neben der Tat vor allem die Täterpersönlichkeit zu berücksichtigen.

Kreuzer führt dazu aus: „Gerade in dieser Altersstufe (14 bis 21, der Verf.) muss es darum gehen, junge Menschen behutsam an